

# Mitgliedsantrag



**Delir-Netzwerk e.V.**  
Hermannstraße 2  
66822 Lebach

Mitgl.-Nr.											(wird von uns ausgefüllt)														
Titel																									
Vorname*																									
Name*																									
Straße, Nr.*																									
PLZ, Ort*																									
E-Mail*																									
Telefon																									
Beruf																									

Geburtstag*	T	T	M	M	J	J	J	J
Eintritt*								

Geschlecht\*  M  W  
(Bitte ankreuzen)

Jahresbeitrag\*  30,- EUR  
(Bitte ankreuzen)  50,- EUR

Ich erkläre meinen Beitritt zum Delir-Netzwerk e.V. unter Berücksichtigung der mit bekannten Satzung.

Mit der Speicherung der hier angegebenen Daten und der Weiterverarbeitung für Vereinszwecke bin ich einverstanden.

Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist erforderlich zur Übermittlung der Mandatsreferenz und Gläubiger-ID gemäß SEPA-Vorgaben. Außerdem können Einladungen zur Mitgliederversammlung und der Versand des Delir-Newsletters per E-Mail erfolgen. Die E-Mail-Adresse wird nicht für Werbezwecke verwandt und Dritten nicht zugänglich gemacht.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

## SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich ermächtige das Delir-Netzwerk e.V., zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge, die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Delir-Netzwerk e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN*																									
BIC*																									
Geldinstitut*																									
Name, Vorname Kontoinhaber*																									
Straße, Nr.*																									
PLZ, Ort*																									

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

\* = Pflichtfelder

## Aktive Mitarbeit

Jeder Verein ist auf die Fähigkeiten, das Wissen und die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit seiner Mitglieder angewiesen. Innerhalb des Delir-Netzwerk e.V. haben wir Sektionen zu einzelnen Teilbereichen oder Themenschwerpunkten gebildet. Außerdem gibt es unzählige Aufgabengebiete in der Organisation von Veranstaltungen und Veröffentlichungen etc. Bitte teilen Sie uns daher mit, ob und gegebenenfalls auf welche Weise Sie sich aktiv an der Arbeit des Delir-Netzwerk e.V. beteiligen möchten.

Nein danke, ich möchte passives Vereinsmitglied sein.

Ja, ich möchte mich aktiv an der Entwicklung und der Arbeit des Vereins beteiligen.

Mich interessieren folgende Themen und Aufgabengebiete besonders:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# Satzung

## (Auszug)



Delir-Netzwerk e.V.  
Hermannstraße 2  
66822 Lebach

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Vereinszeichen

- (1) Der Verein führt den Namen **Delir-Netzwerk** (hier und im Folgenden „Verein“ genannt). Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lebach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Verwendung eines Vereinszeichens kann durch eine Zeichenordnung geregelt werden.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein versteht sich als multiprofessionelle und multidisziplinäre Organisation im deutschsprachigen europäischen Gesundheitswesen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. die Förderung und Unterstützung der Delirforschung,
  2. die Aufklärung und Verbreitung von Wissen über das Delirium,
  3. die Förderung bewährter und evidenter Verfahrensweisen und Verbesserung der Patientenversorgung auf diesem Gebiet,
  4. die Unterstützung von nationalen und internationalen Gremien,
  5. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Organisationen und Berufsorganisationen,
  6. die Mitwirkung bei der Bearbeitung und Durchführung von Gesetzen, Satzungen, Empfehlungen und Richtlinien auf dem Gebiet des Gesundheitswesens,
  7. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
  8. die Veröffentlichung in allen Medien, sowie
  9. die Mitwirkung bei und Förderung von wissenschaftlichen Projekten, beispielsweise in der Medizin, Pflege und Psychologie.
- (5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie tätige Hilfe und Mithilfe eingesetzt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Mitgliedergruppen

- (1) Mitglieder können dem Verein angehören als
  1. ordentliches Mitglied,
  2. beratendes Mitglied
  3. Ehrenmitglied
- (2) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, einem Gesundheitsfachberuf angehört oder sich in Ausbildung hierzu befindet, sowie in der Delirversorgung tätig ist, insbesondere Mediziner, Pflege und therapeutische Berufe insofern sie sich nachweislich um die Diagnostik, Prävention und/oder Therapie des Delir bemühen. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen für sie bestimmten Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben sich aktiv für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem Können und Wissen einzusetzen, die satzungsgemäß vorgesehenen Leistungen zu erbringen und die unter § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- (3) Als beratendes Mitglied können juristische Personen aufgenommen werden. Juristische Personen haben ein Rederecht und sind beratend tätig, sie haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Für beratende Mitglieder gelten gesonderte Mitgliedsbeiträge. Näheres wird in einer Ordnung geregelt. Die beratenden Mitglieder haben sich aktiv für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem Können und Wissen einzusetzen, die satzungsgemäß vorgesehenen Leistungen zu erbringen und die unter § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um die Förderung der Vereinszwecke auf Vorschlag des Vorstandes oder Beirates durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person werden. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen nach Maßgabe des § 6 werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform oder in geeigneter elektronischer Art zu stellen.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet auch über das Aufnahmeverfahren, soweit dieses nicht durch Ordnung geregelt ist.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder im Falle von juristischen Personen durch Erlöschen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende in Textform oder eine geeignete elektronische Erklärung.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten oder die öffentliche Schädigung von Ruf und Ansehen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die mitgliederschaftlichen Rechte ruhen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses über den Ausschluss des Mitgliedes.

### § 9 Beiträge und Beitragsordnung

- (1) Von den Mitgliedern können Geldbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen erhoben werden. Für die verschiedenen Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- (2) Geldbeiträge sind auch Verbandsbeiträge, die der Verein als Abgabe an Verbände zu leisten hat.
- (3) Sonderumlagen verschiedener Mitgliedergruppen sind im gleichen Verhältnis, wie der Jahresbeitrag zu erheben.
- (4) Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Ordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Verzicht, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen bewilligen. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01.03.2018 in einer Gründungsversammlung im virtuellen Raum beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.